

Datum	1. November 2006	<u>BPV, Schwanengasse 2, 3003 Bern</u>
Unser Zeichen	204/Jr	An die Krankenkassen, die zum Betrieb der Krankenzusatzversicherungen nach VVG zugelassen sind
E-Mail	info@bpv.admin.ch	

---

**11/2006**

### **Neue Gesetzgebung in der Privatversicherung:**

#### **Welche Bestimmungen gelten für Krankenkassen?**

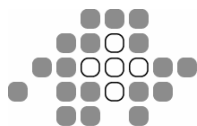
Sehr geehrte Damen und Herren

In unserem Rundschreiben vom Dezember 2005 haben wir Ihnen mitgeteilt, dass die Normen des neuen Aufsichtsrechts noch der näheren Konkretisierung bedürfen. Dazu gehört auch die Bezeichnung der Bestimmungen, die für die Krankenkassen zutreffen. Zwar enthielt auch die frühere Gesetzgebung keine derartige Ausscheidung, doch wegen der vielen neuen Aufsichtsinhalte ergab sich eine neue Situation. Dass die nachfolgenden Auflistungen einem Bedürfnis entsprechen, haben die Anfragen von Ihrer Seite klar gezeigt.

Nachstehend sind daher die Artikel aus den folgenden drei neuen Erlassen aufgeführt, die grundsätzlich auch für die Krankenkassen mit VVG-Versicherungsprodukten gelten:

- Bundesgesetz vom 17. Dezember 2004 betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz, VAG, SR 961.01)
- Verordnung vom 9.11.2005 über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (Aufsichtsverordnung, AVO, SR 961.011)
- Verordnung des BPV vom 9.11.2005 über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (Aufsichtsverordnung BPV, AVO-BPV, SR 961.011.1).

Bitte beachten Sie, dass die folgende Liste im Interesse einer übersichtlichen Darstellung nur die wichtigsten Fakten nennt, und dass Änderungen in der Auflistung vorbehalten bleiben. Um bei künftigen Marktentwicklungen die nötigen Massnahmen treffen zu können sowie aus formalrechtlichen Überlegungen verzichtet das BPV auf eine Liste von nicht anwendbaren Bestimmungen. Die in der nachfolgenden Liste nicht erwähnten Bestim-



mungen der drei Erlasse gelten für die Krankenkassen sinngemäss, ausgenommen jene Normen, die aufgrund ihres Inhaltes oder Wortlautes offensichtlich nicht auf die Krankenzusatzversicherung angewendet werden können (wie z.B. die Normen über die Elementarschadenversicherung).

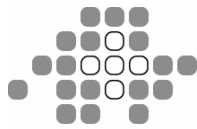
Die Übersicht ist aufgeteilt in Bestimmungen, die mit wenigen Änderungen weiterhin gelten und in neu eingeführte, die auch auf die Krankenkassen bzw. einen Teil von ihnen Anwendung finden.

\* = Konkretisierungen durch BPV in Vorbereitung; separate Information folgt

#### A. Bereiche, in denen die bisherige Aufsichtspraxis mit gewissen Änderungen bestehen bleibt:

Thema	Artikel VAG, AVO	wichtigste Änderungen gegenüber bisher
jährliche Berichterstattung (BE) der Geschäftsabschlüsse an das BPV*	Art. 25 VAG	Abgabe bis 30. April des Folgejahres, erstmals für BE 06, Abgabe per 30.4.07
Gebundenes Vermögen*	Art. 17ff VAG, Art. 68-95 AVO, Art. 1 Abs. 1 lit. b AVO-BPV	Die Aufzählung der Sollbetrags-Bestandteile in Art. 69 AVO umfasst zusätzliche Elemente.
jährliche Treuhandberichte zum gebundenen Vermögen*	Art. 85 AVO	gilt neu für alle Krankenkassen
Vorlagepflicht für neue bzw. geänderte Tarife und AVB	Art. 4 Abs. 2 lit. r, Art. 5 Abs. 1 und Art. 38 VAG, Art. 117 AVO	Definition des Begriffs „Missbrauch“
Formelles betreffend Geschäftsplanänderungen	Art. 5 VAG, Art. 5 AVO	neue Fristen und Abläufe
Vorlage neuer Geschäftspläne*	Art. 216 Abs. 9 AVO	Dem BPV neue Geschäftspläne vorlegen bis Ende 2007.
Aufsichtsgebühren und -abgaben	Art. 50 VAG, Art. 209ff AVO	Einzelne Verfügungen und Dienstleistungen des BPV werden gebührenpflichtig; vgl. Merkblatt Gebühren auf Website BPV <sup>1</sup>

<sup>1</sup> <http://www.bpv.admin.ch/dienstleistungen/00630/00643/index.html?lang=de>

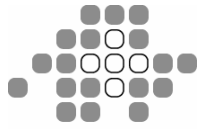


Thema	Artikel VAG, AVO	wichtigste Aenderungen gegenüber bisher
Strafbestimmungen	Art. 86f VAG	Maximalbussen für Übertretungen 100 000 CHF, für Vergehen 1 Mio CHF.

## B. Neue Bestimmungen für Krankenkassen mit VVG-Produkten

Thema	Artikel VAG, AVO	Geltungsbereich
Verantwortlicher Aktuar	Art. 23f VAG, Art. 99 AVO, Art. 2ff AVO-BPV	alle Kassen
Risikomanagement, interne und externe Revision, Corporate Governance, internes Kontrollsystem (IKS)*	Art. 22 VAG, Art. 27ff VAG, Art. 96ff AVO, Art. 112ff AVO	Kassen mit VVG-Marktanteil von mindestens 2% (entsprach 2004 rund 160 Mio. CHF); allfällige weitere mit komplexer Risikostruktur oder erheblichen Finanzrisiken
Aufsicht über die Versicherungsvermittler	Art. 40ff VAG, Art. 182ff AVO, Art. 6 AVO-BPV	alle Kassen mit freien Vermittlern
Meldepflicht an das BPV, insbesondere über Schliessung eines Bestandes*	Art. 47 Abs. 3 VAG	alle Kassen
Bewilligungspflicht für Fusionen, Spaltungen und Umwandlungen	Art. 3 Abs. 2 VAG, Art. 4 AVO	alle Kassen, in Koordination mit BAG; vgl. Weisung auf Website BPV <sup>2</sup>
Schweizer Solvenztest (SST)*	Art. 41-53 AVO	Kassen mit VVG-Marktanteil von mindestens 2% (entsprach 2004 rund 160 Mio. CHF); allfällige weitere mit komplexer Risikostruktur oder erheblichen Finanzrisiken
Definition der versicherungstechnischen Rückstellungen in den Geschäftsplänen	Art. 54 AVO	alle Kassen

<sup>2</sup> <http://www.bpv.admin.ch/dokumentation/00548/00617/index.html?lang=de>



<b>Thema</b>	<b>Artikel VAG, AVO</b>	<b>Geltungsbereich</b>
Derivative Finanzinstrumente	Art. 100-109 AVO	gilt für Derivate im geb. Vermögen aller Kassen, sofern vorhanden
Mitgabe von Alterungsrückstellungen bei Verträgen mit Kündigungsmöglichkeit durch den Versicherer	Art. 155 AVO	alle Kassen mit entsprechendem Produkt
Übertrittsrecht aus geschlossenen Beständen*	Art. 156 AVO, Art. 216 Abs. 8 AVO	alle Kassen mit geschlosse- nen Beständen
Transparenzvorschriften für Erfahrungs- tarifierung in der Kollektivtaggeld- versicherung*	Art. 123, 157 und 216 Abs. 14 AVO	alle Kassen mit entsprechendem Produkt
zusätzlicher Gerichtsstand in der Kollektiv- krankentaggeldversicherung	Art. 158 AVO	alle Kassen mit entsprechendem Produkt

### **C. Versicherungsvertragsgesetz**

Bei dieser Gelegenheit möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, dass die Artikel 3 und 3a des teilrevidierten Versicherungsvertragsgesetzes per 1.1.2007 in Kraft treten werden; diese umschreiben die Informationspflicht des Versicherers vor Abschluss des Versicherungsvertrages.

Für Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Herbert Lüthy, Direktor